## Bezirksrätlicher Entscheid vom 2. Oktober 1907 über das Kinderversorgungsrecht einer Armenpflege

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 5 (1907-1908)

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837868

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

von 1881 und 1887, die ebenfalls im wesentlichen reproduziert sind. Mit guten Räten für die Berunfallten wird nicht gespart. Der Unfallprozeß in der Schweiz gehöre zum schwierigsten, es sei daher immer gut, wenn sich der Verunfallte an den Auswanderungsvogt wende, insbesondere in Fällen, wo den Unternehmer am Unfall eine Schuld treffen könnte. Überhaupt erschöpft sich die Tätigkeit des Auswanderungsvogts in Genf in solgenden fünf Rayons:

I. Unfall und Haftpflicht: es wird mit den Versicherungen unentgeltlich für die Verunfallten verkehrt auf gutlichem Weg und bas Armenrecht im Prozeß erwirkt.

Bu biefem Zwede bereift ber Beamte unentgeltlich bie Plate, wo er hingerufen wird.

II. Bermittelungsverfahren bei Streitigkeiten betreffend die Arbeitsbedingungen.

III. Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerben ber Arbeiter über unbefriesbigende Berhältnisse hygienischer ober wirtschaftlicher Natur.

IV. Auskunftei für Lohntarife und Arbeitszeiten und Arbeiterschutzgesetze, Arbeits= marktverhältnisse.

V. Arbeitsvermittelung resp. unentgeltliches Platierungsamt für die Arbeiter und

Förderung ber auf ihre Befferstellung tenbierenden Bewegung.

Dicses Tätigkeitsprogramm steht nun nicht bloß auf bem Papier, soviel wir wissen, sondern wird alle Augenblicke den beteiligten Kreisen direkt oder indirekt recht sühlbar. Die Energie, mit welcher der italienische Staat auf unserm Boden für seine Auswanderer sorgt, ist bemerkenswert. Wir fühlen uns eigentlich als italienische Kolonialland. Der kgl. italienische Auswanderungsvogt konferiert mit der kirchlichen Auswanderungsfürsorge des Bischofs Bonomelli (Opera Assistenza) und auch mit der gewerkschaftlichen Auswanderungsorganisation der Società Umanitaria in Mailand. Die erstere hat Niederlassungen (Sekretariate) in Basel, Chur, Genf, Lausanne, St. Gallen, Schaffhausen, Luzern 2c. Italienische Hülfsgesellschaften bestehen in der Schweiz eine große Anzahl, von deren Wirkssamkeit aber nichts nach außen dringt. Italienische Schulen sinden sich u. a. in Basel, Genf, Luzern, Neuenburg und Zürich. Spezisisch italienische Gewerkschaftsbünde bestehen in Basel, Zürich, Thalwil (für Tertilbranche), Bern 2c.

Aus dieser notwendigerweise kurzen Besprechung erhellt, wie in der Tat dieser offizielle Auswanderungsführer die Regierung auf alle möglichen und wertvollen Tatsachen und Einrichtungen aufmerksam macht, und es kann ihm das Lob einer in ihrer Art bes

beutenden Arbeit unbedingt nicht verfagt werden.

## Bezirksrätsicher Entscheid vom 2. Oktober 1907 über das Kinderversorgungsrecht einer Armenpstege.

A. Die Armenpflege B. hat am 22. August dem J. F. anbefohlen, den von ihr bei Brunnenmeister P. in B. widerrechtlich weg und mit sich nach Hause genommenen R. B. von B., geboren den 31. Oktober 1892 wieder zu P. zurück zu bringen und zwar bis zum 27. August, ansonst Berzeigung beim Statthalteramt erfolgen würde.

B. Über biesen Befehl beschwerte sich Namens J. F. das Pfarramt T. mit Eingabe vom 4. September beim Bezirksrate und beantragt dasselbe, die Berfügung aufzuheben,

unter folgender Begründung:

Die Frau bes J. F. sei die Tauspatin des R. B. und habe sie den Knaben eine zeitlang bei sich in Pflege gehabt. Dann habe die Armenpflege denselben nach B. gesnommen und bei Brunnenmeister P. versorgt. Bei einem Besuche in B. habe sie gehört, daß der Knabe nicht gut versorgt sei, P. sei kränklich und deshalb nicht immer geduldig, wie es die Erziehung dieses Knaben verlange. Sie habe dann mit P. noch direkt gessprochen und sich dabei überzeugt, daß derselbe ein jähzorniger Mensch sei. Insolge ihrer überzeugung, daß der Knabe wirklich nicht recht plaziert sei, habe sie dann den Knaben mit sich nach T. genommen unter gleichzeitiger Mitteilung an die Armenpflege. Ferner

habe sie in 2 Eingaben die Armenpflege ersucht, ihr den Knaben zu lassen, da er in T. eher Gelegenheit finde, einen richtigen Beruf zu erlernen. Es sei nun unzweifelhaft, daß der Knabe bei seiner Taufpatin gut aufgehoben sei, während die Versorgung in B. sich nicht eigne.

C. Die Armenpflege beantragt Abweisung der Beschwerde, der Petent habe gar kein Beschwerderecht, es liege kein Rechtsverhältnis zu dem Knaben vor. Ein solches Recht stund nur dem Vater zu. Die Frau F. sei deshalb nicht berechtigt gewesen, den Knaben von seinem Platze wegzunehmen. Die Armenpflege habe seit 1898 sür die Kinder V. sorgen müssen und sür sie bezahlt. Im Gesolge davon habe sie den Knaben K. durch Vertrag vom 22. Januar a. c. den Gebrüdern P. in B. zur Erziehung und Verpflegung auf die Dauer eines Jahres, die Ende Dezember, übergeben, gegen einen von P. zu zahlenden Jahrlohn von 50 Fr. Dieser Vertrag bestehe in Kraft und weder F. noch seine Frau dürsen ihn brechen. Die Wegnahme sei also eine widerrechtliche und müße deshalb der Knabe wieder zu P. zurückgebracht werden.

D. Auf Anfrage des Bezirksrates hat der Bater des Knaben R. B. am 25. September schriftlich erklärt, daß er mit dessen Wegnahme durch die Frau F. einverstanden sei, namentlich weil die Armenpslege dem Knaben den wohlverdienten Lohn entzogen habe.

Biebei fommt in Betracht:

Dem Bater R. B. ist die väterliche Vormundschaft nicht entzogen, es hätte dieses geschehen sollen, wenn die Armenpslege über die Unterstützungszeit hinaus aus Fürsorges gründen über den Knaben hätte verfügen wollen. Mindestens hätte sie die schriftliche Zusstimmung des Vaters zu dem mit dem P. vereinbarten Vertrag einholen sollen. Wie sich jetzt heraus stellt, anerkennt er denselben nicht.

Mag man nun auch noch so sehr diese Fürsorge ber Armenpflege anerkennen und billigen, daß sie für die Kinder glaubte gut zu handeln, so fehlt eben doch ihr Mandat, sie konnte nicht von sich aus, ohne die Eingangs erwähnten Voraussetzungen über den

Anaben verfügen.

Man kann auch der Frau F. das Einmischungsrecht nicht bestreiten, sie ist die Taufspatin des Knaben und kirchlich, beim Taufakte, wird den Taufpaten ein solches Recht aussbrücklich zuerkannt. Daß eine Veranlassung für die Taufpaten zur Fürsorge vorhanden

war, geht aus ber ganzen Sachlage genügend hervor.

Diese ihre Fürsorge war allerdings tadelnswert, sie hätte den Knaben nicht wegnehmen sollen, in erster Linie konnte sie sich bei der Armenpslege beschweren und anderweitige Versorgung beantragen und dann bei Abweisung sich bei der Bezirksarmenpslege
beschweren. Ihr Verhalten verdient wirklich eine Zurechtweisung. Da aber die von der Armenpslege ausgeführte Fürsorge nicht zu Recht besteht und der Vater die Versorgung
bei Frau F. gutheißt, so hat die Bezirksarmenpslege keine Kompetenz die Zurückbringung
des Knaben zu P. gutzuheißen.

Demgemäß wird beschlossen:

1. Die Beschwerde ist begründet und wird die Verfügung der Armenpflege auf Zurückbringung des Knaben zu P. aufgehoben.

2. Fur den Fall, daß die Armenpflege der Ansicht ist, daß der Bater B. nicht imsstande sei, die Kinder richtig zu erziehen, hat sie beim Gemeinderate Antrag auf Sistierung der väterlichen Vormundschaft zu stellen.

3. Der Frau F. wird für ihre ohne Berständigung mit der Armenpflege ausgesführte Wegnahme bes Knaben ein Berweis erteilt.

4. Schriftliche Mitteilung gegen Empfangschein.

Heimschaffung von Franzosen. Mit Kreisschreiben vom 24. Februar 1908 macht bas schweizerische Justiz= und Polizeibepartement die Kantonsregierungen barauf aufmerksam, baß mit bem 1. Januar 1907 bas französische Gesetz vom 14. Juli 1905 betreffend die